

KV-Nr.: 125

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus
10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert. Beigefügt
ist 1 Blatt Verordnungstext.**

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu
überprüfen.**

Frau Rechtsreferendarin Kämper-Rothe

- im Hause -

Verf.:

Anliegende Verfahrensakte z.K. mit der Bitte um rechtliche Begutachtung der Erfolgsaussichten des Antrages. Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass der Antrag Aussicht auf Erfolg hat, prüfen Sie bitte, ob wir von uns aus angesichts der nunmehr veränderten Umstände erreichen können, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis sofort vollziehbar bleibt. Die Erfolgsaussichten einer Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluss vom 22.01.2007 müssen Sie nicht prüfen, da die Beschwerdefrist längst abgelaufen ist.

02/04.2007



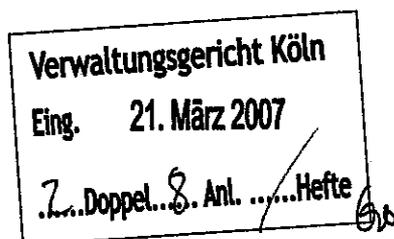
Klaasen
Städtischer Rechtsrat

Dr. jur. Ludewig

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Hansaring 90, 51189 Köln
Telefon: 0221 / 57 84 19
Telefax: 0221 / 57 84 20

Mein Zeichen:
Köln, den 20. März 2007



Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

des Torsten Schütt, Gladbacher Str. 16, 50670 Köln,

- Antragstellers-,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ludewig, Hansaring 90, 51189 Köln,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

- Antragsgegner -,

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis

Namens und in - beigelegter - Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom heutigen Tage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 02.01.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2007 wiederherzustellen.

Begründung:

Mit Bescheid vom 02.01.2007 (**Anlage 1**) entzog der Antragsgegner dem Antragsteller nach vorheriger Anhörung die Fahrerlaubnis. Gleichzeitig ordnete der Antragsgegner die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung an. Gegen die Verfügung vom 02.01.2007 legte der Antragsteller mit Schreiben vom 09.01.2007 Widerspruch ein (**Anlage 2**). Am selben Tag stellte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Köln einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs (**Anlage 3**). Das Verwaltungsgericht Köln stellte die

aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers mit Beschluss vom 22.01.2007 wieder her (**Anlage 4**). Darin hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Entziehungsbescheid mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig sei, so dass die privaten Interessen des Antragstellers das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis überwiege. Der Antragsgegner hat gegen den Beschluss keine Beschwerde eingelegt.

Dennoch hat der Antragsgegner den Antragsteller mit Schreiben vom 09.02.2007 aufgefordert, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen (**Anlage 5**). Der Antragsteller hat sich jedoch geweigert, ein solches Gutachten vorzulegen (Schreiben vom 26.02.2007; **Anlage 6**).

Trotz des gerichtlichen Beschlusses vom 22.01.2007 hat die Bezirksregierung Köln mit Widerspruchsbescheid vom 28.02.2007 den Widerspruch des Antragstellers zurückgewiesen und wiederum die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet (**Anlage 7**). Hiergegen ist ein erneuter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geboten.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist offensichtlich rechtswidrig. Der Antragsteller ist nicht ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Das Drogenscreening hat ergeben, dass der Antragsteller lediglich gelegentlich Cannabis konsumiert. Er tut dies aber niemals beim Führen eines Kraftfahrzeuges. Im Übrigen ist der Antragsteller Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, er hat seine Fahrerlaubnis erst vor fünf Monaten an seinem 18. Geburtstag (27.11.2006) erhalten. Es ist zweifelhaft, ob die Fahrerlaubnis auf Probe nach den allgemeinen Regeln des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnisverordnung entzogen werden kann.

Die Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologisches Gutachtens ist rechtswidrig. Allein der Umstand, dass der Antragsteller gelegentlich Cannabis konsumiert, reicht für eine solche Gutachtenanforderung nicht aus. Sonstige Zweifel an der Eignung des Antragstellers, ein Kraftfahrzeug zu führen, bestehen nicht.

Mit Klageschrift vom heutigen Tage (**Anlage 8**) hat der Antragsteller per Fax Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis erhoben.


Rechtsanwalt

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht und der Anlagen 2, 3, 5, 6 und 8 hat das LJPA verzichtet. Sie haben den angegebenen Inhalt.

Anlage 1

Stadt Köln



Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köln - Stadthaus, 50679 Köln

Herrn
Torsten Schütt
Gladbacherstr. 16

50670 Köln

Servicebereich:

Führerscheinstelle
Amt für öffentliche Ordnung
Stadthaus - Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

Telefon: (0221) 221 -0
Durchwahl: -225
Telefax: (0221) 221 -130

Ihr Ansprechpartner: Frau Schaffrath
Zimmer: 24

Unser Zeichen: 32-11/95 - Pr
(bitte immer angeben)
Datum: 02. Januar 2007

Entziehung der Fahrerlaubnis

Sehr geehrter Herr Schütt,

gemäß § 3 StVG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in der zurzeit gültigen Fassung wird Ihnen hiermit die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge entzogen.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hiermit angeordnet.

Gründe:

Sie sind seit dem 27.11.2006 Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B (ehemals Klasse 3). Es ist jedoch davon auszugehen, dass Sie nicht geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung - FeV- ist eine Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt auch für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe. Bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist es erforderlich, dass an die Eignung eines jeden Kraftfahrzeugführers ein besonders strenger Maßstab angelegt wird.

Durch eine Mitteilung der Autobahnpolizei Köln ist mir bekannt geworden, dass Sie am 30.11.2006 im Rahmen einer Verkehrskontrolle mit insgesamt 8,5 g Marihuana (Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes) angetroffen wurden. Nach Ihren eigenen Angaben gegenüber der Polizei diene das Marihuana dem Eigenkonsum. Sie gaben an, dass Sie seit Ihrem 16. Lebensjahr gelegentlich Cannabis konsumieren. Nach Nummer 9 der Anlage 4 zu § 14 FeV schließt Drogenkonsum grundsätzlich die Kraftfahreignung aus. Nur die gelegentliche Einnahme ohne Auftreten weiterer Auffälligkeiten schließt die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht aus. Diese Ausnahmevoraussetzungen liegen in Ihrem Fall nicht vor.

Ich habe Sie am 11.12.2006 gemäß § 46 i.V.m. §§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 11 Abs. 2 S. 2 FeV zur Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens (sog. Drogenscreening) aufgefordert. Ergebnis des am 20.12.2006 durchgeführten Drogenscreenings war, dass Sie zumindest gelegentlich Drogen konsumieren.

Angesichts dieses Untersuchungsergebnisses muss ich davon ausgehen, dass Sie ein Kraftfahrzeug auch unter dem Einfluss von Cannabis geführt haben und unter Umständen zukünftig führen werden, so dass Sie ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind. Ich muss Ihnen daher aus Gründen der Gefahrenabwehr die Fahrerlaubnis entziehen.

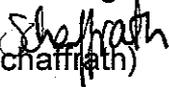
Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung war gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO anzuordnen. Die Anordnung war im öffentlichen Interesse geboten, da nicht auszuschließen ist, dass Sie unter Cannabiseinfluss auch Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr führen. Die akute Cannabiswirkung ist dabei durch farbige, phantasiereiche Visionen und eine ausgeprägte Euphorie gekennzeichnet. Der Denkablauf ist häufig gestört. Typisch ist auch eine Störung des Zeitempfindens und der Fähigkeit zum räumlichen Sehen.

Der Schutz von Gesundheit und Leben anderer Verkehrsteilnehmer verlangt, dass Personen, die zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sind, unverzüglich von der aktiven motorisierten Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden, denn von ungeeigneten Kraftfahrern geht eine erhöhte, den anderen Verkehrsteilnehmern unzumutbare Gefahr aus. Eine Abwägung des Interesses der Allgemeinheit mit Ihrem Interesse an der aufschiebenden Wirkung ergibt, dass das Interesse der Allgemeinheit Vorrang hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Schaffrath)

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA verzichtet.

BeschlussAnlage 4**11 L 935/06**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Torsten Schütt, Gladbacher Str. 16, 50670 Köln,

- Antragstellers-,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ludewig, Hansaring 90, 51189 Köln,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung, Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln,

- Antragsgegner -,

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis
(hier: Antrag auf Regelung der Vollziehung)

hat die 11. Kammer des

Verwaltungsgerichts Köln

am 22. Januar 2007

durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Hohenstein

die Richterin am Verwaltungsgericht Hohenfeld

die Richterin Dr. von Sonntag

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 02.01.2007 wird wiederhergestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
3. Der Streitwert wird auf 2.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag ist zulässig und begründet. Der Entziehungsbescheid ist mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, so dass das private Interesse des Antragstellers am Suspensiveffekt seines Widerspruchs das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Fahrerlaubnisentzugs überwiegt.

Vom Abdruck der Gründe im Übrigen hat das LJPA zu Prüfungszwecken abgesehen.
--

Dr. Hohenstein



Hohenfeld

Dr. von Sonntag

Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsangestellte



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln - 50606 Köln

Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln

Herrn
Torsten Schütt
Gladbacherstr. 16

50670 Köln

Telefon:
(0221) 147-1
Durchwahl:
(0221) 147-2304
Telefax:
(0221) 147-1482

Datum: 28. Februar 2007
Aktenzeichen: 15 01/05 K 6-693/07
(Bei Antwort bitte angeben)

**Ordnungsverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom
02.01.2007
Ihr Widerspruchsschreiben vom 09.01.2007**

Sehr geehrter Herr Schütt,

auf Ihren Widerspruch gegen die Ordnungsverfügung des
Oberbürgermeisters der Stadt Köln vom 02.01.2007 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung wird angeordnet.
3. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

I. Durch Mitteilung der Autobahnpolizei Köln wurde dem Oberbürgermeister der Stadt Köln bekannt, dass Sie am 30.11.2006 im Rahmen einer Verkehrskontrolle insgesamt 8,5 g Marihuana bei sich führten. Laut Ihrer eigenen Angaben diene das Marihuana dem Eigenkonsum. Sie gaben an, dass Sie seit Ihrem 16. Lebensjahr gelegentlich Drogen konsumieren. Aufgrund dieser Tatsachen bestanden

zu diesem Zeitpunkt erhebliche Bedenken an Ihrer Kraftfahreignung. Daher forderte der Oberbürgermeister der Stadt Köln Sie mit Schreiben vom 11.12.2006 zur Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens auf. Laut rechtsmedizinischem Gutachten vom 20.12.2006 konsumieren Sie zumindest gelegentlich Cannabisprodukte.

Daraufhin entzog Ihnen der Oberbürgermeister der Stadt Köln nach vorheriger Anhörung mit Bescheid vom 02.01.2007 die Fahrerlaubnis der Klasse B, weil er Ihre Nichteignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges als erwiesen ansah. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 09.01.2007. Gleichzeitig beantragten Sie beim Verwaltungsgericht Köln die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs. Dem Antrag wurde seitens des Verwaltungsgerichts mit Beschluss vom 22.01.2007 stattgegeben.

Daraufhin forderte der Oberbürgermeister der Stadt Köln Sie mit Schreiben vom 09.02.2007 auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen. Mit Schreiben vom 26.02.2007 erklärten Sie, dass Sie hierzu nicht bereit sind. Gründe für Ihre Weigerung legten Sie nicht dar.

II. Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch unbegründet.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist rechtmäßig, weil weiterhin davon auszugehen ist, dass Sie nicht geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind.

Zu Recht wurde in Ihrem Fall zur Überprüfung Ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet. Gemäß § 14 Abs. 1 S. 4 FeV kann die Vorlage eines solchen Gutachtens angeordnet werden, wenn von einer gelegentlichen Einnahme von Cannabis auszugehen ist und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens vom 20.12.2006 steht fest, dass Sie gelegentlich Cannabis konsumieren. Zusätzliche Zweifel an Ihrer Kraftfahreignung ergeben sich daraus, dass Sie am 30.11.2006 Cannabis mitführten, während Sie ein Kraftfahrzeug steuerten. Es bestand daher gerade vor dem Hintergrund, dass Sie erst vor kurzer Zeit die Fahrerlaubnis erhalten hatten, weiter Aufklärungsbedarf zur Feststellung Ihrer Kraftfahreignung. Auch aufgrund Ihres jugendlichen Alters war das medizinisch-psychologische Gutachten geboten, da allein die medizinisch-psychologische Untersuchung in Ihrem Fall die bereits durch das Drogenscreening festgestellten berechtigten Eignungszweifel hinsichtlich Ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zum Trennen von Fahren und Konsum ausräumen kann.

Da Sie der Aufforderung zur Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens jedoch nicht nachgekommen sind, ist gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV grundsätzlich davon auszugehen, dass Sie zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sind. Aus Ihrem Verhalten

kann geschlossen werden, dass Sie beabsichtigen, eignungs-mindernde Mängel zu verbergen.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist daher unter Berücksichtigung der oben genannten nach Erlass der Verfügung vom 02.01.2007 eingetretenen Umstände aufrecht zu erhalten.

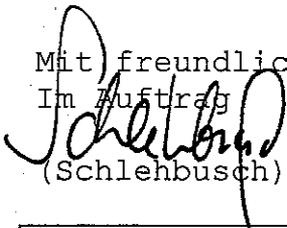
Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung des Oberbürgermeister der Stadt Köln vom 02.01.2007 ist notwendig, um zu verhindern, dass Sie unter Einfluss von Rauschmitteln am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen. Da im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis krankhafte Persönlichkeitsveränderungen mit abnormer Entwicklung der affektiven und emotionalen Einstellungen gegenüber der Umwelt (Selbstüberschätzung, Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit, Erregbarkeit, Reizbarkeit und Vergröberung des Verhaltens) auftreten, muss mit gefährlichen Fehlreaktionen bei der aktiven Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr gerechnet werden. Gerade bei Jugendlichen besteht die Gefahr, dass der Konsum von Cannabis zum Eintritt chronischer Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit führen kann. Sie stellen dadurch eine unmittelbare Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer dar.

Der Allgemeinheit der Verkehrsteilnehmer kann nicht zugemutet werden, dass Sie als charakterlich ungeeigneter Fahrzeugführer weiter am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die Allgemeinheit der Verkehrsteilnehmer hat ein Recht darauf, dass Sie sofort von der weiteren Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Schlehbusch)

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA verzichtet.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist unter Berücksichtigung der Verfügung vom 02.04.2007 zu bearbeiten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Bearbeitungszeitpunkt ist der 02.04.2007.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so ist die Ausformulierung der Anträge am Ende des Vortrages nicht erforderlich.

Die Formalien (Ladungen, Vollmachten und Unterschriften) sind in Ordnung.

Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (zu §§ 11, 13 und 14) - Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

(Auszug)

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, D, DE, D1E, FzF	Klassen A, A1, B, BE, M, L, T	Klassen C, C1, CE, C1 E, D, D1, DE, D1E, FzF
8. Alkohol				
8.1 Mißbrauch (Das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden.)	nein	nein	—	—
8.2 nach Beendigung des Mißbrauchs	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	—	—
8.3 Abhängigkeit	nein	nein	—	—
8.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	—	—
9. Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel				
9.1 Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)	nein	nein	—	—
9.2 Einnahme von Cannabis				
9.2.1 Regelmäßige Einnahme von Cannabis	nein	nein	—	—
9.2.2 Gelegentliche Einnahme von Cannabis	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktivwirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktivwirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust	—	—
9.3 Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	—	—
9.4 mißbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen	nein	nein	—	—

Dem Vortrag liegt das Verfahren 7 L 1905/03 des VG Gelsenkirchen zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

A. Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO ist **zulässig** und **begründet**. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Widerspruchsbehörde ist schon deshalb rechtswidrig, weil ihr die Bindungswirkung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Köln vom 22.01.2007 entgegensteht, mit dem die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung vom 02.01.2007 wieder hergestellt wurde (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 80, Rn. 172).

B. Antrag nach § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO

Laut der Verfügung des Städtischen Rechtsrats vom 02.04.2007 ist zu prüfen, ob der Antragsgegner auf andere Weise erreichen kann, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis vom 02.01.2007 sofort vollziehbar bleibt. In Betracht kommt ein Antrag nach § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO auf Änderung des gerichtlichen Beschlusses vom 22.01.2007.

I. Der Antrag dürfte **zulässig** sein. Gemäß § 80 Abs. 7 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit ändern oder aufheben (Satz 1). Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (Satz 2). Der Antrag ist statthaft. Aus dem nach dem Beschluss vom 22.01.2007 eingetretenen Umstand, dass der Antragsgegner sich geweigert hat, ein angefordertes medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, dürfte sich zumindest die Möglichkeit ergeben, dass der Eilbeschluss vom 22.01.2007 aufgrund einer veränderten Sachlage abgeändert wird (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 80, Rn. 196). Der Antrag ist nicht fristgebunden.

Der Beteiligte, der den Antrag auf Abänderung stellt, erscheint im Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO als Antragsteller, die obsiegende Partei des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO als Antragsgegner (Kopp/Schenke, a.a.O., § 80, Rn. 200).

II. Der Antrag nach § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO ist **begründet**, wenn die genannten Umstände unter Berücksichtigung der auch sonst für das Aussetzungsverfahren geltenden Grundsätze zu einer anderen Entscheidung führen als im ursprünglichen Aussetzungsverfahren. Das Gericht kann sich dabei nicht nur auf eine bloße Aufhebung oder Änderung des zuvor ergangenen Beschlusses beschränken, vielmehr ist zugleich eine Entscheidung über den ursprünglich gestellten Antrag geboten (Kopp/Schenke, a.a.O., § 80, Rn. 202).

Es ist nicht zu erwarten, dass die Kandidaten die nachfolgend zitierte Rechtsprechung kennen. Es kommt auf die strukturierte Problemerkennung unter Berücksichtigung der im Sachverhalt angesprochenen Argumente an.

Die auch im Verfahren nach § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO vorzunehmende Abwägung des privaten Aussetzungs- mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse unter Berücksichtigung der seit dem Gerichtsbeschluss vom 22.01.2007 neu eingetretenen Umstände dürfte zu Lasten des Antragsgegners ausfallen, da nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung der Bescheid vom 02.01.2007 mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig ist.

1. Ermächtigungsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs. 1 S. 1 1. Alt. StVG (bzw. § 46 Abs. 1 S. 1 FeV). Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erweist. Ungeeignet ist derjenige, der die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen nicht erfüllt (Umkehrschluss aus § 11 Abs. 1 S. 1 FeV). Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 der FeV vorliegt, wodurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird, § 11 Abs. 1 S. 2 FeV. Gemäß Ziff. 9.2 der Anlage 4 zur FeV ist ein Eignungsmangel bei regelmäßigem Cannabiskonsum bzw. bei gelegentlichem Konsum ohne Trennung von Konsum und Fahren gegeben. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 StVG ist gemäß § 2a Abs. 4 S. 1 StVG auch möglich, wenn der Betroffene - wie hier der Antragsgegner - Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe ist.

2. Nach dem vorgelegten fachärztlichen Gutachten vom 20.12.2006 ist beim Antragsgegner nur von gelegentlichem Konsum von Cannabisprodukten auszugehen. Der Antragsgegner hat sich nicht aufgrund des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluss als ungeeignet erwiesen. Insbesondere ist der Umstand, dass er Marihuana beim Autofahren bei sich führte, hierfür nicht ausreichend. Allerdings darf die Behörde aus der grundlosen Weigerung des Antragsgegners, das mit Schreiben vom 09.02.2007 geforderte medizinisch-psychologische Gutachten beizubringen, der Schluss ziehen, dass der Antragsgegner nicht geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Gemäß § 11 Abs. 8 FeV, der gemäß § 46 Abs. 3 FeV entsprechend anwendbar ist, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist, darf auf die Nichteignung des Antragsgegners geschlossen werden. Die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 8 FeV setzt jedoch voraus, dass die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens ihrerseits rechtmäßig war (vgl. BVerwG, U.v. 05.07.2001 - 3 C 13/01 -, NJW 2002, 78 -). Dies dürfte hier der Fall sein.

Bei der Anordnung nach § 46 Abs. 3 i.V.m. § 14 FeV dürfte es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um eine unselbstständige Verfahrenshandlung ohne eigenen Regelungsgehalt handeln (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl., § 35 Rn. 65 zu § 3 Abs. 2 StVZO a.F. m.w.N.).

Nach § 14 Abs. 1 S. 4 FeV kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden, wenn eine gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen. Diese Voraussetzungen dürften vorliegen. Der Antragsgegner hat laut Gutachten vom 20.12.2006 und seinen eigenen Angaben gelegentlich Cannabis konsumiert. Auch liegen beim Antragsgegner weitere Zweifel an seiner Fahreignung vor. Das jugendliche Alter eines Drogenkonsumenten kann weitere Zweifel an seiner Tauglichkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen. Es besteht die Gefahr, dass der Konsum von Cannabis bei Jugendlichen zum Eintritt chronischer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit führt (BVerfG, B. v. 20.06.2002 - 1 BvR 2062/96 -, NJW 2002, 2378). Der am 27.11.1988 geborene Antragsgegner war im Zeitpunkt der Feststellung seines Cannabiskonsums am 30.11.2006 (bestätigt durch das Gutachten vom 20.12.2006) zwar schon 18 Jahre alt und damit nicht mehr Jugendlicher (vgl. § 1 Abs. 2 JGG). Da er aber das 18. Lebensjahr gerade erst überschritten hat und nach seinen eigenen Angaben bereits seit seinem 16. Lebensjahr Cannabis konsumiert, kann bei ihm wohl eine Verminderung seiner körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 15.11.2002 - 12 ME 700/02 -, nachgewiesen bei juris).

Eine andere Auffassung dürfte bei entsprechender Begründung vertretbar sein.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Aus Sicht des Oberbürgermeisters der Stadt Köln wäre es zweckmäßig, einen Antrag auf Abänderung des Beschlusses vom 22.01.2007 beim Verwaltungsgericht Köln zu stellen.

Textkontrolle: VwGO, StVG, FeV